

- Kommissionseinzelhändlern
- Großverbrauchern
- Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

(Direktbezug) sowie für die Beziehungen der Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu Lieferanten außerhalb ihres Einzugsbereiches. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I finden auf diese Lieferbeziehungen Anwendung, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Abschnittes entgegenstehen.

(2) Für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, Kommissionseinzelhändlern sowie Großverbrauchern und den Lieferanten im Einzugsbereich des örtlich zuständigen Handelsbetriebes Obst, Gemüse und Speisekartoffeln gelten aus diesem Abschnitt nur die Bestimmungen der §§ 12, 17 und 18.

§12

Vertragsabschluß, Vertragsänderung

(1) Verträge über die Lieferbeziehungen gemäß § 11 (Direktverträge) sind für Frischgemüse und Frischobst bis zum 30. Juni für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres abzuschließen.

(2) Direktverträge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die für den Lieferer und Besteller zuständigen Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Die Zustimmung oder Ablehnung hat innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Nach Abschluß des Vertrages hat der Lieferer dem für ihn zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln innerhalb von 2 Wochen eine Vertragskopie auszuhändigen. Im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung können in Ausnahmefällen Direktverträge zu einem späteren als dem im Abs. 1 genannten Termin abgeschlossen werden. Bestehende langfristige Direktverträge sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem für ihn zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln die zur Erfüllung des Direktvertrages im Vormonat gelieferten Mengen, Arten, Großengruppen und Qualität schriftlich bis zum 3. Kalendertag eines jeden Monats anzuzeigen.

(4) Die Partner des Direktvertrages haben die Teilung der verfügbaren Großhandelsspanne zu vereinbaren. Grundlage für die Teilung der Großhandelsspanne bilden die von den Partnern übernommenen zusätzlichen Leistungen und die dadurch nachweislich entstehenden Kosten.

(5) Der Besteller hat dem für den Sitz des Lieferers zuständigen Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln für dessen Mitwirkung bei der Organisation oder der Durchführung des Direktvertrages ein Anteil von mindestens 3 % und höchstens 5 % der gesamten Großhandelsspanne als Vergütung zu zahlen. Inhalt und Umfang der Leistungen sowie der Vergütungsanteil im Rahmen der Toleranz von 3 bis 5 % der gesamten Großhandelsspanne sind vertraglich zu regeln.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Lieferungen an Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und an Sonderbedarfsträger. In diesem Fall ist nur der bestätigte Erzeugerpreis zu zahlen.

(7) Mehrerträge, Ertragsausfälle, Ernteverfrühungen oder -Verspätungen sind zwischen den Partnern von Direktverträgen nach § 5 zu behandeln.

(8) Der § 6 gilt auch für Direktverträge.

(9) Sind bei Lieferungen aus Direktverträgen

- sozialistische Einzelhandelsbetriebe
- Kommissionseinzelhändler
- Großverbraucher

zur Abnahme von Mehrerträgen nicht bereit, so ist der Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln am Sitz des Lieferers zur Abnahme verpflichtet. Der Lieferer hat nur dann Anspruch auf den vollen bestätigten Preis, wenn die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung gemäß § 5 Absätze 1 und 2 vorliegen, er diese rechtzeitig beim Besteller beantragt und bei deren Ablehnung den Mehrertrag unverzüglich dem Handelsbetrieb Obst, Gemüse und Speisekartoffeln angeboten hat. Andernfalls gilt § 6.

§13

Transport und Transportkosten

(1) Die Partner vereinbaren, welche Transportmittel einzusetzen sind.

(2) Unmittelbar verderbgefährdete Erzeugnisse dürfen ohne Zustimmung des Bestellers nicht versandt werden.

(3) Werden verschiedene Erzeugnisse oder Qualitäten lose oder verpackt in einem Transportmittel versandt, so sind diese sichtbar und transportsicher voneinander zu trennen.

(4) Die Transportkostentragung richtet sich nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Lieferer ist verpflichtet, die Beladung an der vereinbarten Beladestelle zu sichern. Weicht der Lieferer davon ab, so hat er dem Besteller den Mehraufwand an Transportkosten zu erstatten.

(6) Versendet der Lieferer die Erzeugnisse ohne Zustimmung des Bestellers mit einem anderen als dem vereinbarten Transportmittel, so hat der Lieferer dem Besteller die daraus entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 14

I

Leistungsort und Versanddisposition

(1) Leistungsort ist der Sitz des Bestellers oder ein von ihm benannter anderer Ort. Der Lieferer trägt die Gefahr für zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zur Entgegennahme durch den Besteller am Leistungsort. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.